

§ 1

§ 1 Gültigkeit

- 1.1. Die jeweils aktuelle Jugendordnung hat solange Gültigkeit, bis Sie durch die Hauptversammlung ungültig gemacht oder ersetzt wird.
- 1.2. Die Jugendordnung ist für alle Mitglieder des Vereins „Original Baisinger Narren e.V.“ bindend.

§ 2

§ 2 Zwecke, Ziele und Aufgaben der Jugendordnung

- 2.1. In der Jugendordnung werden Aufnahme, Veranstaltungsteilnahme, Aufsicht Masken- und Häs-Pflicht geregelt.
- 2.2. Das Jugendschutzgesetz gilt als Grundlage dieser Jugendordnung und steht über dieser Verordnung.

§ 3

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 3.1. Als Mitglieder können auf Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen.

- Ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr → vollwertiges Mitglied (aktiv/passiv)
- 16 J. bis 17. Jährige → Mitglied (aktiv/passiv) ohne Stimmrecht
- 0 bis 15. Jährige → Mitglied (aktive/passiv) ohne Stimmrecht mindestens ein Erziehungs- berechtigter muss ebenfalls Mitglied sein (aktive/passiv)

- 3.2. Über den Antrag (Formblatt des Vereins an den 1. Vorstand) entscheidet der Ausschuss, dieser kann ohne Nennung von Gründen die Aufnahme ablehnen. Gegen dessen Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Ein neues aktives Mitglied wird erst in eine sogenannte „Probezeit“ übernommen, nach deren Ablauf die endgültige und unbefristete Übernahme in den Verein erfolgen kann. Der Mitgliedsbeitrag muss auch in der Probezeit voll entrichtet werden.

Probezeit: nur bei aktiven Mitgliedern. Dauer: bis zu einem Jahr, mindestens ein Fastnachtszeitraum (Dreikönig bis Aschermittwoch), in der das Mitglied sein Interesse und seine Bereitschaft bei der Mitwirkung im Verein zeigen kann / soll. Nach dieser Probezeit (Zählbar ab Zustimmung der Probeaufnahme durch den Ausschuss) wird das Mitglied in eine unbefristete Mitgliedschaft übernommen, es sei denn der Ausschuss spricht sich vor Ablauf der Probezeit gegen eine Dauermemberschaft aus.

Passive Mitglieder unterliegen keiner Probezeit.

Sollte ein passives Mitglied, aktives Mitglied werden, wird ab diesem Zeitpunkt die Probezeit gezählt.

3.3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt

Der Austritt kann auf den 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss gegenüber dem Ausschuss spätestens bis zum 30.09 schriftlich erklärt werden.

c) durch Ausschluss

Wer gegen die Interessen (§3), die Rechte und Pflichten (§6), das Ansehen oder die Verhaltensrichtlinien (Häsordnung) des Vereins verstößt, kann vom Ausschuss Abgemahnt oder Ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden.

Die Abmahnung / der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

d) durch Austritt des/der Erziehungsberechtigten

Sollte/Sollten der/die Erziehungsberechtigten aus dem Verein austreten, bevor das Kind das 15te Lebensjahr vollendet hat, das Kind / der Jugendliche automatisch ebenfalls nicht mehr Mitglied des Vereins.

e) nicht Übernahme nach Probezeit

Ein Mitglied in der Probezeit kann mit Nennung von Gründen (Schädigung des Ansehens des Vereins; grobe Verstöße gegen die Satzung oder Häsordnung), nicht Mitwirken während der Probezeit im Verein) während dieser, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso kann der Ausschuss vor Vollendung der Probezeit die Nichtübernahme in eine unbefristete Mitgliedschaft, ebenfalls mit Begründung, beschließen.

f) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Aufforderung bis 31.12. des laufenden Geschäftsjahres seiner Beitragszahlung nicht nachgekommen ist oder mehr als ein Jahr ohne Begründung von sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ferngeblieben ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch an das Vereinsvermögen und die Genehmigung die Maske, das Häs, sowie andere auf den Verein zurückzuführende Kleidungsstücke auf jeglichen Veranstaltungen und Gelegenheiten zu tragen. Vereinseigene und geschützte Gegenstände (Häsordnung) sind unverzüglich zurückzugeben.

Des Weiteren hält der Verein das Vorkaufsrecht auf Maske und alle Häsutensilien.

§ 4

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und können Wünsche und Anregungen vortragen. Ziel sollte sein an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

4.2. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt als Hästräger an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Maske & Häs:

- Kinder von 0 – 11 → erhalten ein ähnliches Häs ohne Holzmaske

- Kinder von 12 – 15 → erhalten ein ähnliches Häs und dürfen eine Holzmaske (Standard-Maske) tragen

- ab 16 Jahren → Original Häs und Holzmaskentragepflicht!

4.3. Jedes volljährige Mitglied (aktiv/passiv) ist mit einer Stimme wahlberechtigt, diese ist nicht übertragbar. Ausnahme: Mitglieder in der Probezeit (§5.4) haben kein Stimmrecht. Unter 18 jährige haben kein Stimmrecht

4.4. Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen

a) Umzüge:

- Ab 18 Jahren → uneingeschränkt

- 16 bis 17 Jährige → uneingeschränkt

- 0 bis 15 Jährige → min. ein Erziehungsberechtigter ist aktiver Hästräger und beim Umzug anwesend, dann uneingeschränkt. Min. ein Erziehungsberechtigter ist passives Mitglied und ein aktiver Hästräger (>23J.) hat die Aufsicht übernommen, dann ist das Kind zur Teilnahme am Umzügen berechtigt. (§4.5 erforderlich)

b) Abendveranstaltungen:

- Ab 18 Jahren → uneingeschränkt

- 14 bis 17 Jährige → 14 bis 17 Jährige: bis 24:00 Uhr, wenn im Voraus die Abholung von der Veranstaltung gewährleistet ist. (Sollte die jugendliche Person eine volljährige Person als Aufsichtsperson mittels einem sogenannten Muttizettel haben kann der Aufenthalt bis nach 24.00 Uhr gewährleistet werden.) Ansonsten: Die Jugendlichen müssen die Veranstaltung verlassen. Ausnahme: Erziehungsberechtigter nimmt ebenfalls an der Veranstaltung teil.

- 0 bis 13 Jährige: keine Teilnahme Ausnahme: Erziehungsberechtigter nimmt ebenfalls an der Veranstaltung teil.

4.5. Aufsichtsperson

- mindestens 23 Jahre alt.
- Max. eine zu beaufsichtigendes Kind pro Aufsichtsperson
- Aufsicht für das Mitglied (<16) über die komplette Fastnachtssaison
- Während Aufsicht kein Alkohol
- Aufsicht beginnt am Treffpunkt und endet bei der Übergabe des Mitglieds (<16) an den Erziehungsberechtigten

§ 5

§ 5 Vertretung im Verein

- 5.1. Die Jugend wird durch den Jugendwart im Ausschuss vertreten und von der Hauptversammlung gewählt.
- 5.2. Der Jugendwart ist Ansprechpartner für die Jugend und die Eltern, er kümmert sich um die Einhaltung der Aufsichtspflicht durch die Aufsichtspersonen und stellt sicher, dass das Abholen bei Abendveranstaltungen stattfindet. Des Weiteren kümmert er sich um das ausfüllen, unterzeichnen und dokumentieren des Formblatts zur Vereinbarung der Aufsichtspflicht.

§ 6

§ 6 Änderung

- 6.1. Änderungen können hier auch von den Kindern und Jugendlichen, wie auch von jedem volljährigen Mitglied, auf Antrag, gestellt werden.
- 6.2. Eine Änderung der Jugendordnung muss, wie bei Satzungs- und Häsordnungsänderungen durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Hier gelten dieselben Änderungsvereinbarungen wie für die Satzungsänderung (Satzung §12).

Diese Jugendordnung wurde durch die Hauptversammlung am 18.03.2018 beschlossen und ist ab diesem Zeitpunkt gültig.

Rottenburg - Baisingen, 18.03.2018

1. Vorsitzender
Klaus Laubheimer

2. Vorsitzender
Felix Rometsch

Jugendwart
Benjamin Stopper